BAYERISCHER HANDWERKSTAG

Beitrag des bayerischen Handwerks im Rahmen der Konsultation

zum Entwurf der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

vorgelegt von:

Bayerischer Handwerkstag e.V.
Präsident Georg Schlagbauer
Hauptgeschäftsführer Dr. Lothar Semper
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Telefon 089 557501
Telefax 089 557522
E-Mail: bht@bht-muenchen.de
Internet: www.dasbayerischehandwerk.de

Registriernummer im EU-Transparenzregister:
37561907555-47

Stand: 14. April 2016

Kurzvorstellung des Bayerischen Handwerkstages

Der Bayerische Handwerkstag (BHT) vertritt als Spitzenorganisation der bayerischen Handwerkskammern und -verbände in allen Grundsatzfragen die Gesamtinteressen des bayerischen Handwerks mit seinen ca. 200.000 Betrieben und ca. 1 Millionen Mitarbeitern. Dem BHT gehören die 6 bayerischen Handwerkskammern, 47 Landesfachbände des bayerischen Handwerks sowie 11 Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen an.

1. Grundlage der Konsultation

Die Europäische Kommission möchte den Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) auf Hafen- und Flughafeninfrastrukturen ausdehnen und hat dazu am 7. März 2016 einen Änderungsvorschlag vorgelegt. Die Initiative soll zudem die Möglichkeit zur begrenzten technischen Korrektur von Problemen bieten, die sich im ersten Jahr seit der Umsetzung der neuen AGVO ergeben haben. Im Rahmen einer Konsultation bittet die Kommission um Kommentierung dieses Änderungsvorschlags. Das bayerische Handwerk möchte die Gelegenheit nutzen, wie auch schon bei der der Roadmap zu dem Thema, um auf dringliche beihilfrechtliche Fragestellungen hinzuweisen, die sich im Bereich der Förderung stellen. So ist die Förderung von Investitionen in die Infrastruktur der Bildungsstätten seit dem beihilferelevanten EuGH-Urteils zum Flughafen Leipzig/Halle für das Handwerk ein zentrales Problem. Zudem bedarf es der Rechtssicherheit bei der Förderung der Berater bei den Handwerkskammern und der Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen und der damit verbundenen Unterstützung von Unternehmen. Ziel muss es sein, einen Lösungsansatz zu definieren, der für die Projektträger einerseits rechtliche Sicherheit schafft, andererseits aber keinen unangemessen hohen bürokratischen Aufwand verursacht. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Leider werden die für uns so zentralen Themen im Änderungsvorschlag der Kommission nicht angesprochen, der bereits vor Beendigung der Roadmap-Diskussion sehr zeitnah veröffentlicht wurde. Wir setzen uns dennoch für eine Aufnahme dieser Themen ein. Es sollte möglich sein, im Rahmen einer Konsultation auf aktuelle Sachverhalte eingehen zu können, die sich durch Interpretationen eines EuGH-Urteils, Auslegungen von nationalen Behörden oder politische Entwicklungen ergeben haben. Textgrundlage unserer Änderungsvorschläge ist die aktuell gültige AGVO.

2. Sachstand und aktuelle Bewertung zur AGVO

Nach einem ausführlichen Konsultationsprozess, an dem sich auch das bayerische Handwerk beteiligt hat, erließ die EU-Kommission am 17. Juni 2014 die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).[1] Leider wurden bei der Neuordnung der AGVO nicht alle Forderungen des Handwerks berücksichtigt. Zudem steht aufgrund der beihilferechtlichen Interpretationen des EuGH-Urteils zum Flughafen Leipzig/Halle die Förderung von Investitionsvorhaben in die Infrastruktur von Bildungsstätten des Handwerks zur Diskussion.

Es ist dringend sicherzustellen, dass auch die Förderung von Investitionsvorhaben für nicht geregelte Weiterbildungen in Bildungsstätten soweit wie möglich erhalten bleiben. Ebenso stellt sich

---

[1] Verordnung der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 – 78, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/lAGVO.

zwischenzeitlich generell die Frage, wie Maßnahmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen zu bewerten sind. Vor diesem Hintergrund würde es grundsätzlich Rechtssicherheit schaffen, wenn mittelbare oder unmittelbare Maßnahmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen, seien sie für die Ausbildung oder für die Fortbildung bestimmt, als beihilfefähig erklärt würden.

Als problematisch hat sich zudem für uns herausgestellt, dass laut AGVO Artikel 18, Absatz 3, nur die Kosten für die Beratungsleistungen externer Berater beihilfefähig sind und somit mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt werden. Dies könnte so ausgelegt werden, dass die Förderung nicht auf die Handwerkskammern als Zwischenebene, sondern nur auf die Unternehmen als Endbegünstigte abzielt. Um dem entgegenzuwirken, wäre es wichtig, dass bestehende, bei den Handwerksorganisationen als Zwischenebene angesiedelte Beratungsstrukturen anerkannt werden und dass diese wie die externen Berater grundsätzlich beihilfefähig sind.

3. Forderungen des bayerischen Handwerks

3.1. Notwendigkeit der Unterstützung der Infrastruktur der Bildungszentren im Handwerk[2]

Aufgrund der beihilferechtlichen Interpretationen des EuGH-Urteils zum Flughafen Leipzig/Halle steht die Förderung von Investitionsvorhaben in die Infrastruktur von Bildungsstätten des Handwerks auf dem Prüfstand. Künftig sollen nur noch jene Förderungen nicht den Beihilferegelungen unterliegen, die sich auf Weiterbildungen beziehen, die nach Handwerksordnung (HwO) oder Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt sind. Die Weiterbildungen aber, die nicht geregelt sind, werden als wirtschaftliche Tätigkeit verstanden, die z. B. auch von Dritten angeboten werden könnten. Diese Weiterbildungen wären dann nur noch eingeschränkt förderfähig.

Weiterbildung als Auftrag der Handwerkskammern

Diese Beurteilung verkennt die Situation im deutschen Handwerk und dem damit verbundenen System der Aus- und Weiterbildung, welches durch Qualifizierung der Arbeitnehmer die Wettbewerbsfähigkeit der KMU sichert, wie es in den Strukturfonds als Ziel genannt ist. Unternehmen sind auf qualifizierte Arbeitnehmer angewiesen, die bereit sind, sich ständig weiterzubilden, insbesondere im Hinblick auf Innovation, Technik und aktuell auch Digitalisierung. Zudem gibt es sowohl von der europäischen als auch von der nationalen Ebene Weiterbildungsanforderungen, ohne die eine Berufsausübung im Handwerk nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Tätigkeiten im Hochvolt-Elektrobereich bzw. beim Umgang mit Airbags erfordern z. B. zusätzliche, nicht geregelte Fortbildungsschulungen, die auf gesetzlichen Anforderungen basieren und Voraussetzung für die Berufsausübung sind. Entsprechende Schulungen dienen somit unmittelbar dem staatlichen Bildungsauftrag oder liegen im Allgemeinwohlinteresse, z. B. im Bereich des sicheren Umgangs mit Gefahrstoffen, und werden von Handwerksorganisationen für ihre Mitglieder im Zuge des gesetzlichen Bildungsauftrags erbracht. Deshalb erfüllen auch die meisten der nicht geregelten Weiterbildungen einen staatlichen Bildungsauftrag.
Zu den ungeregelten Weiterbildungsmaßnahmen zählen auch jene, die von den Agenturen für Arbeit zur Integration Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt veranlasst werden. Auch Auffrischungsmaßnahmen und Anpassungsfortbildungen werden in diesem Bereich durchgeführt, um Qualifikationen einheitlich auf einem aktuellen Niveau zu halten. Gerade im Zeitalter der Digitalisierung kann den Kurteilnehmern Wissen vermittelt werden, das im Umgang mit neuesten

---

[2] Auf der Grundlage des Dokumentes des Handwerks „Argumente für die Beibehaltung der Förderung von Investitionsvorhaben in Bildungsstätten, die nicht geregelte Weiterbildungen durchführen“ aus dem Jahr 2014.

Technologien unabdingbar ist, um sich auf dem Markt behaupten zu können. Vor allem ältere Fachkräfte haben so die Möglichkeit, am Technologietransfer aktiv teilzuhaben, was insbesondere in Anbetracht der demografischen Entwicklung eine wichtige Rolle spielt. Gerade KMU profitieren maßgeblich von derartigen Fortbildungsmöglichkeiten.

Trennung der verschiedenen Weiterbildungen kaum möglich

Wichtig ist zu wissen, dass das Aus- und Weiterbildungssystem der Bildungsstätten des Handwerks systemisch aufgebaut ist und keine Gewinnabsichten verfolgt, sondern vielmehr zum Auftrag der Handwerksorganisationen gehört. Die Angebote werden flächendeckend, auch gerade im ländlichen und strukturschwachen Raum erbracht. Im Rahmen dieser Aufgabe bieten die Bildungsstätten für ihre Mitglieder zahlreiche Schulungen an, welche die Qualifikation der Beschäftigten im Handwerk auf aktuellem Niveau sichert. Um dies zu gewährleisten, sind Investitionen in die Bildungszentren, insbesondere im technologischen Bereich, zwingend erforderlich. Schon aus praktischen Gründen lassen sich Investitionsvorhaben aber nur schwer danach trennen, ob sie der geregelten oder ungeregelten Weiterbildung zuzurechnen sind. Wird dies trotzdem gefordert, so entsteht ein enormer kostenintensiver bürokratischer Aufwand, der allen Bemühungen der Reduzierung von Verwaltungsvorschriften widerspricht und letztendlich den Aufbau von Doppelstrukturen fördert und die Wirtschaftlichkeit der Nutzung der Bildungsstätten erschwert. Die neue Rechtsprechung erzwingt nun eine solche Trennung und fordert von uns, dass wir schon zu Beginn eines Förderverfahrens eine Erklärung abgegeben müssen, in welchem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts durchgeführt werden. Im Falle der Überschreitung der 15 % - Hürde wird in Deutschland derzeit eine sogenannte DCF-Analyse durchgeführt, welche äußerst zeit- und kostenintensiv ist und einen schwerwiegenden bürokratischen Aufwand für die Trägerorganisationen darstellt.

Angesichts der geschilderten Rechtsprechung und Umsetzung sehen sich die Träger der Bildungsinfrastrukturen erheblichen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt, die zudem aufgrund der Zusatzanforderungen im Prüfverfahren beträchtliche Kosten sowie eine enorme bürokratische Last verursachen. Diese Unwägbarkeiten werden sich langfristig sehr negativ auf das Aus- und Weiterbildungsangebot in den Bildungsstätten niederschlagen. Vor diesem Hintergrund muss die Förderung von Investitionsvorhaben für nicht geregelte Weiterbildungen in Bildungsstätten soweit wie möglich als beihilfekonform deklariert werden.

Das bayerische Handwerk spricht sich deshalb für folgende Änderung der aktuellen AGVO[3] aus (Änderungen sind unterstrichen)

Ergänzung des Artikels 56, „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“, S. 68

1. „Für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen bestimmte Finanzierungen für Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. <u>Dies gilt auch für Bildungsinfrastrukturen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, die nicht gewinnorientiert Maßnahmen im staatlichen Auftrag oder Maßnahmen anbieten, die für die berufliche Qualifizierung bzw. Anpassung zwingend erforderlich sind oder im Allgemeinwohlinteresse liegen.“</u>

[3] Verordnung der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014, a.a.O., S. 68.

(…)

6. „Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage im Umfang angemessener realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen."

3.2. Berufliche Integration von Flüchtlingen und Unterstützung von Betrieben

Der große Zuzug von Flüchtlingen stellt gerade Deutschland vor große Herausforderungen. Es bieten sich aber auch Chancen für die Wirtschaft und das bayerische Handwerk, wenn es gelingt, die Menschen zu qualifizieren und als Fachkräfte in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Wie das möglich ist, erläuterte Dr. Lothar Semper, Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Handwerkstages, anlässlich des Symposiums „Zuwanderung und Fachkräftesicherung im Handwerk – Potenziale und Handlungsbedarf" am 14. Oktober 2015 in München. Es sei wichtig, dass die Flüchtlinge möglichst umgehend eine Sprachförderung und Zugang zu ausbildungs- und arbeitsfördernden Maßnahmen erhalten. Gerade junge Flüchtlinge sollten zudem so schnell wie möglich einen Ausbildungsplatz bekommen. Die Bereitschaft der Handwerksbetriebe, junge Flüchtlinge auszubilden, sei hoch. So seien z. B. im Rahmen der Ausbildungsmessen „Meet your job", die das Handwerk in Oberbayern durchgeführt hat, rund 1.100 Ausbildungs- und Praktikumsplätze seitens der Betriebe für junge Flüchtlinge zur Verfügung gestellt worden. Aber es müsse auch bewusst sein, dass viele Flüchtlinge nur über geringes, unzureichendes oder gar kein Vorwissen verfügen. Die Erwartungen an eine rasche Integration dürften deshalb nicht zu hoch sein.

Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, dass die Flüchtlinge einerseits beruflich qualifiziert werden, andererseits die Betriebe aber auch bei der Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen seitens der Handwerksorganisationen unterstützt werden. Im ersten Schritt plant das bayerische Handwerk dazu Maßnahmen, um den Ausbildungsstand und die Ausbildungsfähigkeit von jungen Flüchtlingen über eine Kompetenzfeststellung und Potenzialanalyse festzustellen. Im zweiten Schritt sollen dann eine Berufsorientierung und die Teilnahme an einer Praxiswerkstatt die Voraussetzungen schaffen, dass die Flüchtlinge eine geeignete Ausbildung mit staatlich geregeltem Berufsabschluss auswählen und mit möglichst hoher Erfolgswahrscheinlichkeit abschließen können. Ergänzend sind Mobilitätshilfen erforderlich, damit den Flüchtlingen eine Teilnahme an den Maßnahmen praktisch möglich ist. Parallel sind die Ausbilder in Unternehmen und Bildungszentren im Hinblick auf die besonderen, kulturell bedingten Erfordernisse jugendlicher Flüchtlinge zu schulen.

Aus unserer Sicht erfolgen die Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags und fallen nicht in den Geltungsbereich des Europäischen Beihilferechts. Für uns wäre es wichtig, dass die Europäische Kommission in diesen Fragen Rechtssicherheit schafft und Maßnahmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen, sei es durch Qualifizierung in den Bildungszentren oder Beratung von Unternehmen, beihilferechtlich als zulässig erklärt. Es sollten keine Hemmschwellen geschaffen oder aufrechterhalten werden, die das Trägersystem der beruflichen Bildung in Deutschland bei der Wahrnehmung von Integrationsaufgaben behindern.

Das bayerische Handwerk spricht sich deshalb

- für folgende Klarstellung im Beihilferecht aus:

„Maßnahmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen stellen keine wirtschaftliche Tätigkeit dar und sind daher nicht als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu betrachten."

Das bayerische Handwerk spricht sich deshalb

- für folgende Ergänzung der aktuellen AGVO[4] aus (Änderungen sind unterstrichen)

Artikel 31 „Ausbildungsbeihilfen", Nr. 3 c), S. 51

„3. Beihilfefähige Kosten sind:
(…)
c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme <u>oder speziell mit der Ausbildung und Weiterbildung von Flüchtlingen</u> zusammenhängen;"

3.3. Notwendigkeit der Beraterförderung in den Handwerkskammern

Im bayerischen Handwerk sind im Durchschnitt pro Betrieb 4 – 5 Personen (inklusive Inhaber/in) tätig. Es gibt größenbedingt z. B. keine eigene kaufmännische oder rechtliche Abteilung im Unternehmen. Folglich haben die wenigsten Betriebe personell die Möglichkeit, sich mit rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Problemen auseinanderzusetzen. Anfallende Arbeiten in diesem Bereich werden in der Regel weitgehend durch die Inhaber/innen bzw. Familienangehörige nebenbei erledigt. Ferner haben die Inhaber der überwiegend kleinen Handwerksbetriebe im Vergleich zu Großunternehmen nur einen beschränkten Zugang zu Informationen. Dies gilt insbesondere für wissenschaftliche Informationen, wie z. B. High-Tech-Entwicklungen. Die Handwerksorganisationen unterstützen deshalb die Betriebe gezielt durch ihre spezialisierten Beratungsleistungen in allen Fragen rund um die erfolgreiche Unternehmensführung. Die Berater/innen sind speziell für die verschiedenen Bedürfnisse von Klein(st)unternehmen geschult und pflegen den ständigen Kontakt zu den Betrieben. Teilweise genügt ein kurzer Anruf bei der Beratung, um Fragen zu klären und Probleme zu beseitigen. Zudem sind die verschiedenen Fachberater/innen bestens miteinander vernetzt, weshalb fachgebietsübergreifende Sachverhalte auch problemlos kollektiv bearbeitet werden können.

Die mittelbare Förderung durch Beratungsleistungen der Handwerksorganisationen dient dazu, die größenmäßigen Nachteile der KMU zu kompensieren. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, diese Beratung weiterhin zu unterstützen und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand auch in Zukunft möglichst gering zu halten.

[4] Verordnung der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014, a.a.O., S. 51.

Vorteile der mittelbaren Förderung

Die Förderung der Beratung der Handwerkskammern bzw. der Fachverbände des Handwerks statt einer direkten Unterstützung der einzelnen Betriebe ermöglicht eine besonders effiziente und bürokratiearme Unterstützung. Denn es erfolgt eine zentrale Antragstellung und keine Vielzahl von Kleinanträgen, die einzeln zu bearbeiten und zu genehmigen sind. Gerade diese zentrale Antragstellung erlaubt eine bessere Kontrolle der verwendeten Mitteln und einen effizienteren Beratungsansatz, da auch gezielt Gruppen mit besonderem Beratungsbedarf (wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Gründer/innen oder Frauen im Handwerk) angesprochen werden können.

Durch die mittelbare Förderung erhalten die Betriebe neutralen und für sie optimalen Rat, da die organisationseigenen Berater keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen und disziplinarisch der Leitung ihrer Organisation unterstehen. Zudem werden die Beratungsaktivitäten auf den notwendigen zeitlichen Aufwand beschränkt, denn es besteht für die geförderten Beratungsstellen kein Anlass, den Beratungsaufwand über das notwendige Maß hinaus auszudehnen.

Die organisationseigenen Beratungsstellen sind gut vernetzt, werden nach einheitlichen Qualitätsnormen weiterqualifiziert und kontrolliert sowie durch zentral organisierte Informationsdienste und wissenschaftlichen Einrichtungen informiert. Auf wirtschaftliche, technologische und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Herausforderungen kann somit schnell und angemessen reagiert werden. Dadurch wird den KMU ein zielgerichtetes, neutrales, vor allem unentgeltliches, also hemmschwellenfreies Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung gestellt. Dieses Angebot wird den betrieblichen Anforderungen gerecht und ist effizienter und kostengünstiger als Einzelfördermaßnahmen für KMU.

Durch Kundenbefragungen bei den Unternehmen prüfen die Kammern zudem regelmäßig nach, wie groß und nachhaltig die Effizienz der erfolgten Beratungsleistung ist und ob ggf. Änderungsbedarf besteht. Die bedarfsgerechte Verwendung der Mittel wird somit unmittelbar und systematisch nachgeprüft und ist gegenüber dem Mittelgeber ein wichtiger Nachweis für die Effizienz. So zeigte eine kammerinterne Auswertung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, dass fünf Jahre nach der Existenzgründung ohne Beratungsunterstützung der Handwerkskammer ca. 50 % aller Handwerksbetriebe noch am Markt aktiv waren. Bei Betrieben, welche durch die Handwerkskammer im Rahmen der geförderten Beratung beraten wurden, waren es jedoch sogar über 80 %. Es ist also festzustellen, dass Betriebe, die zur Gründung oder im Nachgang die Hilfe der Betriebsberatung der Kammer in Anspruch genommen haben, eine deutlich größere Erfolgsaussicht haben. Der Effekt ist umso stärker, je geringer die Qualifikationsanforderungen an den Betriebsinhaber sind (Anlage B1 und B2 Berufe). So waren dann auch bei den beratenen Betrieben ca. 60 % B1 und B2 Berufe und 40 % Anlage A-Berufe. Generell ist festzustellen, dass die Überlebensrate bei den Anlage A-Betrieben (zunächst noch unabhängig von Beratung oder nicht) mit Abstand am größten ist. Die Anlage A-Betriebe stellen die höchsten Qualifikationsanforderungen an den Betriebsinhaber: den erfolgreichen Abschluss der Meisterprüfung. Diese dargelegten Untersuchungswerte wurden mit nahezu identischen Ergebnissen auch in anderen deutschen Handwerkskammern ermittelt.

Schließlich ist ein wesentlicher Vorteil der mittelbaren Förderung, dass die Kammern als Empfänger weder eigenwirtschaftliche Interessen haben noch durch Gewinnstreben bestimmt sind, vielmehr stellen sie ihre Infrastruktur für das Beratungsangebot aus eigenen Finanzmitteln zur Verfügung und tragen einen wesentlichen Teil der Beraterkosten. Werden dagegen freiberufliche Berater gefördert, so ist der Wirkungsgrad der eingesetzten Fördergelder geringer, da neben Personal- und sonstigen Kosten auch deren Gewinn mitfinanziert werden muss. Hinzu kommt, dass die Handwerkskammern völlig neutral und finanziell unabhängig beraten und bspw. auch nicht auf den Verkauf von Finanzprodukten oder ähnlichem angewiesen sind.

Unkomplizierte Nutzung weiterhin erforderlich

Die Europäische Kommission erkennt den bestehenden Beratungsbedarf bei KMU an. In der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Artikel 18, Absatz 3, regelt sie allerdings nur, dass die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater beihilfefähig sind und somit mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt werden und im Rahmen der Förderung zulässig sind. Dies könnte aber so ausgelegt werden, dass die Förderung nicht auf die Handwerkskammern als Zwischenebene, sondern nur auf die Unternehmen als Endbegünstige abzielt. Jede Beratung der Handwerkskammer wäre dann wie bei einem externen Berater mit dem Unternehmen einzeln abzurechnen. Die damit verbundenen hohen bürokratischen Hürden würden die Unternehmen jedoch von der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen abhalten.

Viele der Beratungen, die die Handwerksorganisationen für KMU leisten, entwickeln sich aus scheinbar einfachen Anfragen der Betriebsinhaber, denen häufig das eigentliche Problem nicht bewusst ist. Erst bei der Beantwortung wird die eigentliche Problematik offenkundig, so dass es zu einer Beratung kommt. Durch das vertrauensvolle und unbürokratische Verhältnis des Unternehmers zu seiner Wirtschaftsorganisation wird erst ein Kontakt zu Fachberatern möglich, die einen Beratungsbedarf (rechtzeitig) erkennen können und unverzüglich bearbeiten.

Vor allem die Unterstützung der bestehenden Beratungsstrukturen bei den Handwerkskammern, so wie sie in den letzten Jahrzehnten erfolgreich in Deutschland erfolgte, trägt wesentlich und effektiv dazu bei, dass Arbeitsplätze erhalten und geschaffen, Steigerungen bei Umsatz und Gewinnen erzielt und schließlich auch neue Unternehmen gegründet und bestehende erfolgreich übergeben werden. Sie ist deshalb ein wichtiges Förderinstrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, wie es auch im ESF und EFRE als Zielsetzung genannt wird, und sichert zudem eine reibungslose Ausbildung der Jugendlichen. Dieses niederschwellige Beratungsangebot, welches für den Betrieb ohne eigene Antragstellung und ohne Mittelverwendungsnachweis unbürokratisch nutzbar ist, ermöglicht eine effiziente Nutzung der Fördermittel. Das ist nur im bestehenden System gegeben und würde anderenfalls wegfallen.

Das bayerische Handwerk spricht sich deshalb für folgende Ergänzung der aktuellen AGVO[5] aus (Änderungen sind unterstrichen):

Artikel 18 „KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“, Nr. 3, S. 42

„3. Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater <u>sowie von Beratern der Wirtschaftskammern und beruflichen Vereinigungen (Fachverbände, Innungen).“</u>

[5] Verordnung der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014, a.a.O., S. 42.